

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein  
Bismarckallee 1-6 | 23795 Bad Segeberg | Postfach | 23782 Bad Segeberg

Info-Team  
Tel. 04551 883 883

Abrechnung

«Name\_1»  
«Name\_2»  
«Straße»  
«PLZ» «Ort»

HBSNR:  
NBSNR:

## WICHTIGE INFORMATION zur neuen Finanzierung der Telematikinfrastruktur ab dem Quartal 3/2023

3. August 2023

«Anrede»

im Rahmen des Krankenhauspflegeentlastungsgesetzes hat der Gesetzgeber entschieden, die Finanzierung für die TI-Ausstattung für Praxen neu zu gestalten. Ab Juli 2023 sollen Praxen anstatt einmaliger Ausstattungspauschalen lediglich monatliche TI-Pauschalen erhalten. Die Zahlung der TI-Pauschalen ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, die wir Ihnen im Detail im weiteren Verlauf des Schreibens darlegen.

### Abrechnungsdaten als Erklärung gegenüber der KV

Wir erhalten die TI-Ausstattung Ihrer Praxis jedes Quartal automatisch mit Ihren Abrechnungsdaten, sofern Ihre Praxis an die Telematikinfrastruktur angebunden ist. **Bitte beachten Sie daher, dass Ihr Konnektor bei der Erstellung Ihrer Abrechnungsdatei eingeschaltet ist.** Nur so kann sichergestellt werden, dass die Übermittlung der TI-Ausstattung Ihrer Praxis an die KV erfolgt. Eine separate Erklärung über eine vollständige Anbindung an die TI ist nur in Einzelfällen notwendig. Das bisherige Erstattungsverfahren über das eKVSH-Portal entfällt.

### Aktivierter eHBA notwendig

Zu einer vollständigen Anbindung an die Telematikinfrastruktur gehört neben einem Konnektor, der SMC-B-Karte und einem Kartenterminal auch ein aktivierter elektronischer Heilberufsausweis / elektronischer Psychotherapeutenausweis. Bitte beachten Sie, dass auch angestellte Ärzte / Psychotherapeuten und Weiterbildungsassistenten einen eHBA benötigen.

Wir konnten feststellen, dass bei Ihnen in der Praxis [Anzahl eHBA] eHBA aktiviert sind. Die folgenden Ärzte besitzen nach unserer Datenlage noch keinen (aktivierten) eHBA (Stand: 24.7.2023):

[Name1] (LANR: xxxxxxx)

[Name2] (LANR: xxxxxxx)

Die u.g. TI-Fachanwendungen / -Komponenten können ohne eHBA nicht genutzt werden. Somit würde das Fehlen des eHBAs dazu führen, dass keine TI-Pauschalen für die Praxis gezahlt werden.

Sie haben Fragen zum Antrag des eHBAs? Kontaktieren Sie gerne Ihre Ärztekammer / Psychotherapeutenkammer.

### Alle TI-Fachanwendungen notwendig

Um die volle TI-Pauschale zu erhalten, ist es notwendig, dass sämtliche Fachanwendungen und Komponenten der TI bei Ihnen installiert und auch aktiviert sind.

Ihren Abrechnungsdaten für das Quartal 2/2023 konnten wir entnehmen, welche TI-Fachanwendungen und -Komponenten bei Ihnen installiert und aktiviert sind, bzw. welche bei Ihnen noch fehlen:

	Vorhanden	Nicht vorhanden	Nicht notwendig
Notfalldatenmanagement (NFDM)			
elektronischer Medikationsplan (eMP)			
elektronische Patientenakte 2.0 oder höher (ePA 2.0 oder höher)			
Kommunikation im Medizinwesen (KIM) / KIM-Adresse			
elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)*			
elektronischer Arztbrief (eArztbrief)**			
elektronische Verordnung (eRezept)**			

\* Bitte beachten Sie, dass die Information über die Komponente eAU erst mit der Abrechnungsdatei für das Quartal 4/2023 an uns übermittelt wird. Da die eAU nur im Zusammenhang mit einer KIM-Adresse genutzt werden kann, wird im Quartal 3/2023 die eAU als „Vorhanden“ gewertet, sofern eine KIM-Adresse vorliegt. Es ist trotzdem ratsam rechtzeitig zu überprüfen, ob die Komponente eAU bei Ihnen installiert und aktiviert ist.

\*\* Bitte beachten Sie, dass die TI-Fachanwendung eRezept erst ab dem 1. Januar 2024 und die TI-Komponente eArztbrief erst ab dem 1. März 2024 verpflichtend sind. Es ist trotzdem ratsam sich rechtzeitig um die Installation und Aktivierung zu kümmern.

### Fehlende TI-Fachanwendung / -Komponente

Sollte bei Ihnen eine notwendige TI-Fachanwendung / -Komponente aus der obigen Liste fehlen, wenden Sie sich bitte in aller erster Instanz an Ihr Praxisverwaltungssystem oder Techniker. **Ihr Anbieter kann prüfen, ob die Anwendungen bei Ihnen vollständig installiert und aktiviert sind.** Manchmal fehlt nur ein „kleiner Aktivierungshaken“. Wir können bei solchen technischen Einstellungen leider nicht weiterhelfen.

### Bis wann?

Sämtliche notwendige TI-Fachanwendungen und -Komponenten müssen bei Ihnen in der Praxis **bis zur Erstellung der Abrechnungsdatei für das Quartal 3/2023** installiert und aktiviert sein, um einen vollständigen Anspruch auf die TI-Pauschalen zu erhalten. Bereits das Fehlen einer einzigen TI-Fachanwendung / -Komponente kann zu einer Kürzung der TI-Pauschalen von 50 Prozent führen. Eine Fristverlängerung kann nicht gewährt werden.

Bitte beachten Sie: Jede mit der Telematikinfrastruktur ausgestattete Nebenbetriebsstätte benötigt eine eigene SMC-B-Karte sowie eine eigene KIM-Adresse.
---

Bei Fragen und Anmerkungen steht Ihnen unser Info-Team unter 04551 883 883 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Abrechnungsabteilung